

## **Gegenüberstellung der Volksbank Electronic Banking Bedingungen Fassung Juli 2009 - November 2009**

Alle in den Volksbank Electronic Banking Bedingungen Fassung 2009 geänderten Texte werden in der nachstehenden Aufstellung rot/unterstrichen dargestellt.

### **Pkt. Sorgfaltspflichten**

#### **Fassung November 2009**

Den Kunden trifft die Obliegenheit, alle Buchungen laufend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Zugangsdaten und TANs dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an andere Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden. Jeder Verfüger und Ansichtsberechtigte ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Der Verfügurname und die PIN sind regelmäßig zu ändern und dürfen in schriftlicher Form nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die iTANs sind sicher zu verwahren.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs bzw. wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Verfüger

- seine PIN selbständig zu ändern oder durch viermalige Falscheingabe des PIN eine Sperre vorzunehmen
- und bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauchsgefahr die iTAN-Liste zu sperren.

Ist dem Kunden eine selbständige Sperre nicht möglich, so hat der Verfüger oder Ansichtsberechtigte die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verfüger oder Ansichtsberechtigte übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher der Bank übermittelten Angaben.

Der Verlust des für das mobile TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich seinem Kundenbetreuer zur Kenntnis zu bringen und hat dieser das mobile TAN-Transaktionsverfahren bis auf weiteres zu sperren. Alternativ kann unter Berücksichtigung der für eine entsprechende Änderung geltenden Bestimmungen das mobile TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Die Verwendung von Volksbank Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger oder Ansichtsberechtigte zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung des Betriebssystems und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaues (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

#### **Fassung Juli 2009**

Die Zugangsdaten und TANs dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Jeder Verfüger und Ansichtsberechtigte ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Der Verfügurname und die PIN sind regelmäßig zu ändern und dürfen in schriftlicher Form nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die TANs sind sicher zu verwahren.

Bei Verlust bzw. wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von Zugangsdaten oder TANs erlangt haben, hat der Verfüger die iTAN-Liste zu sperren und der Verfüger oder Ansichtsberechtigte die Bank unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Der Verfüger oder Ansichtsberechtigte übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher der Bank übermittelten Angaben.

Der Verlust des für das mobile TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich seinem Kundenbetreuer zur Kenntnis zu bringen und hat dieser das mobile TAN-Transaktionsverfahren bis auf weiteres zu sperren. Alternativ kann unter Berücksichtigung der für eine entsprechende Änderung geltenden Bestimmungen das mobile TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Die Verwendung von Volksbank Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger oder Ansichtsberechtigte zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung des Betriebssystems und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaues (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

## Pkt. Sperre

### Fassung November 2009

Die Bank wird die Nutzung des Volksbank Electronic Banking über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten diesen betreffend sperren.

Die Bank ist weiters berechtigt, Volksbank Electronic Banking zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht;  
oder
- ein beträchtliches erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch die Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder mehrmals eine falsche oder bereits verbrauchte TAN übertragen wird. Eine Sperre kann nur über ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag ("Entsperren") bzw. telefonisch oder persönlich mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperren auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

### Fassung Juli 2009

Die Bank wird die Nutzung des Volksbank Electronic Banking über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten diesen betreffend sperren. Wenn Missbrauch zu befürchten ist oder ein Verfüger oder Ansichtsberechtigter seine Sorgfaltspflichten verletzt, ist die Bank ohne vorherige Information berechtigt, eine Sperre des Volksbank Electronic Banking vorzunehmen oder die Berechtigung zur weiteren Nutzung zu entziehen.

Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder mehrmals eine falsche oder bereits verbrauchte TAN übertragen wird. Eine Sperre kann nur über ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag ("Entsperren") bzw. telefonisch oder persönlich mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperren auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

## Pkt. Haftung

### Fassung November 2009

Sofern der Kunde seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten überlässt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen erlangt, trägt der Kunde bis zur Wirksamkeit der Sperre alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung. Ab der Wirksamkeit einer Sperre haftet der Kunde nicht mehr.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Verfügers oder Ansichtsberechtigten – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter - oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in ihren Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von ihr zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 5.000.-- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000.-- begrenzt. Die Bank trifft jedoch keinesfalls eine Haftung, wenn der Schaden durch einen Dritten oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel ihrer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht.

### Fassung Juli 2009

Bei einer Verletzung seiner Sorgfaltspflichten hat der Kunde der Bank jeden ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und die Bank auch gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung von Geheimbegriffen.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Verfügers oder Ansichtsberechtigten – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter - oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank keine Haftung.

Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in ihren Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von ihr zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 5.000.-- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000.-- begrenzt. Die Bank trifft jedoch keinesfalls eine Haftung, wenn der Schaden durch einen Dritten oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel ihrer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht.

## Pkt. Änderungen der Bedingungen

### Fassung November 2009

Änderungen der Bedingungen für Electronic Banking durch die Bank werden dem Kontoinhaber und allen Verfügern und Ansichtsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief, über Kontoauszug oder im Rahmen des Electronic Banking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 2 Monaten nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge und darauf, dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen, ist in der Verständigung hinzuweisen.

### Fassung Juli 2009-09-22

Änderungen der Bedingungen für Electronic Banking durch die Bank werden dem Kontoinhaber und allen Verfügern und Ansichtsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief, über Kontoauszug oder im Rahmen des Electronic Banking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge ist in der Verständigung hinzuweisen.

## Pkt. Auftragsdurchführung

### Fassung November 2009

Die Durchführung der Aufträge erfolgt in der Regel dann taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu der für die jeweilige Auftragsart gültigen, im Schalterausgang und im Internet bekanntgegebenen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen.

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

### Fassung Juli 2009

Die Durchführung der Aufträge erfolgt in der Regel dann taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu der für die jeweilige Auftragsart gültigen, im Schalterausgang und im Internet bekanntgegebenen Annahmezeit eines Bankwerktages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen.

Erfolgt die Übertragung nach diesen Annahmezeiten, kann die Durchführung auch erst am nächsten Bankwerktag vorgenommen werden. Für Zahlungen, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

Allfällige Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung. Der Kunde verpflichtet sich, nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Er unterlässt insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missachtung behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor.

## Pkt. Stornierungen

### Fassung November 2009

Stornierungen sind dann möglich, wenn der Zahlungsauftrag in der Bank noch nicht durchgeführt wurde. Ansonsten hat der Verfüger die Stornierung des Zahlungsauftrages direkt beim Zahlungsempfänger zu veranlassen. Stornierungen sind unmittelbar nach der Bestandsübertragung bekannt zu geben. Teilbeträge zu einzelnen Umsätzen können nicht storniert werden. Bei Stornierungen ist die Bestandssumme, der Einzelbetrag, der Zahlungsempfänger, die Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers sowie die Bankleitzahl/BIC des Empfängerinstitutes anzugeben. Storni per E-Mail, Telefon oder Fax sind der Bank umgehend schriftlich zu bestätigen.

### Fassung Juli 2009

Stornierungen sind unmittelbar nach der Bestandsübertragung bekannt zu geben. Teilbeträge zu einzelnen Umsätzen können nicht storniert werden. Bei Stornierungen ist die Bestandssumme, der Einzelbetrag, der Zahlungsempfänger, die Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie die Bankleitzahl des Empfängerinstitutes anzugeben. Storni per E-Mail, Telefon oder Fax sind der Bank umgehend schriftlich zu bestätigen. Stornierungen sind nicht mehr möglich, wenn der Zahlungsauftrag in der Bank bereits durchgeführt wurde. In diesem Fall hat der Verfüger die Stornierung des Zahlungsauftrages direkt beim Zahlungsempfänger bzw. beim Zahlungspflichtigen zu veranlassen.

## Neu in Fassung November 2009

### Nutzung über andere Software-Produkte

Der Kunde kann MBS auch über andere Softwareprodukte, mit denen eine Verbindung zur Datenverarbeitungsanlage der Bank hergestellt werden kann, in Anspruch nehmen. Abhängig von der Berechtigungsverwaltung dieser Softwareprodukte können der (die) Verfüger, sowie allfällige von diesem (dieser) ermächtigten Ansichtsberechtigten Zugriff auf Informationen und Daten der teilnehmenden Konten nehmen. Für Kundenanfragen, die diese Anwendung betreffen, ist die Hotline der Bank zuständig, welche die Hauptlizenz für MBS zur Verfügung stellt.

## Sonstige Neuerungen in Fassung November 2009

Änderungen im Text von „Bankarbeitstag“ auf „Geschäftstag“.